

Name:

Bürgerbewegung pro Deutschland

Kurzbezeichnung:

pro Deutschland

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Allee der Kosmonauten 28
12681 Berlin
z. H. Herrn Manfred Rouhs**

Telefon:

(0 30) 66 40 84 14

Telefax:

(0 30) 60 93 29 80

E-Mail:

info@pro-deutschland.net

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 29.04.2011)

Name:

Bürgerbewegung pro Deutschland

Kurzbezeichnung:

pro Deutschland

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Manfred Rouhs
Stellvertreter: Alfred Dagenbach
Schatzmeister: Prof. Dr. Tilmann Reichelt
Schriftführerin: Regina Wilden
Beisitzer: Lars Seidensticker
Dr. Friedrich Löffler
Michael Kucherov
Fred Steininger
Gary Beuth
Marcel Stapke
Charlotte Piachnow
Manfred Müller

Landesverbände:

Berlin:

Vorsitzender: Lars Seidensticker
Stellvertreter: Dr. Andreas Graudin
Schatzmeister: Oliver Ackermann
Schriftführer: Torsten Meyer
Beisitzer: Dr. Friedrich Lautemann
Hans-Georg Lerche
Mario Malonn
Ludmila Pütsch
Carsten Otto
Alexander Schlesinger
Dr. Manfred Schlender

Bürgerbewegung pro Deutschland

Satzung

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

Die Bürgerbewegung pro Deutschland nimmt als Wählervereinigung an Wahlen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene teil.

§ 2 Name

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen Bürgerbewegung pro Deutschland. Die Abkürzung lautet pro Deutschland.
- (2) Ihre Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Regionalbezeichnungen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Bürgerbewegung pro Deutschland ist Berlin.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Bürgerbewegung pro Deutschland kann jeder werden, der
 - a) ihre Satzung und ihr Programm anerkennt
 - b) ihre Ziele zu fördern bereit ist
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - d) keiner anderen politischen Partei oder Wählervereinigung angehört, die bei einer Wahl in Konkurrenz zu pro Deutschland kandidiert hat
 - e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft ist
 - f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat
 - g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Aufnahme in die Bürgerbewegung pro Deutschland war
 - h) nicht als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst tätig ist.

(2) Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann aufgenommen werden, wenn er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und sich seit mindestens drei Jahren legal in Deutschland aufhält.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Das Mitglied gehört dem Bundesverband sowie demjenigen Landes- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Verbandswechsel ist nur bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muß dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Bundesvorstand abgelehnt, so ist dagegen kein Widerspruch möglich. Insbesondere ist der Bewerber nicht berechtigt, das Schiedsgericht der Bürgerbewegung pro Deutschland anzurufen.
- (4) Ein Aufnahmeantrag muß binnen zwei Monaten nach Eingang beim Bundesvorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der abgelehnte Bewerber kann nach Ablauf von drei Jahren erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 6 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der Bürgerbewegung pro Deutschland gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen und Fraktionen der Bürgerbewegung pro Deutschland gleichzeitig angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
- (4) Fördermitglieder haben das Recht, in ihrem Verband an Veranstaltungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie können in den Organen und Gremien der Bürgerbewegung pro Deutschland keine Ämter übernehmen. Auf Antrag eines Fördermitgliedes kann seine Fördermitgliedschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Bundesvorstandes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 7 Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid

- (1) Durch Mitgliederentscheid kann der Beschluß eines von den Mitgliedern gewählten Organs geändert, aufgehoben oder ersatzweise gefaßt werden. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind, insbesondere nicht die Satzung, die Wahlbestimmungen, die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit, Wirtschaftspläne und die Beitragsordnung.
- (2) Mit Unterstützung von 20 von 100 der Mitglieder kann durch Mitgliederbegehren auf Landes- und Bundesebene ein Mitgliederentscheid erzwungen werden. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es die Bundes- oder Landesversammlung mit einfacher Mehrheit oder der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten, mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag enthalten. Zu jedem Mitgliederentscheid kann der Vorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.

(3) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber demjenigen Organ herbeigeführt, an das sich das Begehren gerichtet hat. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Die getroffene Entscheidung kann von der Bundesversammlung frühestens nach zwei Jahren mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

§ 8 Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte

(1) Die in den §§ 6,7 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Bundesvorstandes,

a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat

b) wenn gegen ein Mitglied staatsanwaltliche Ermittlungen wegen einer schweren Straftat aufgenommen wurden

c) wenn gegen ein Mitglied ein Strafverfahren wegen einer schweren Straftat eröffnet worden ist

d) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.

(2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Bei dringenden Fällen können sowohl der Generalsekretär als auch der Bundesvorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 9 Mitgliedspflichten

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm der Bürgerbewegung pro Deutschland anzuerkennen.

(2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele der Bürgerbewegung pro Deutschland zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Widerruf

c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland

d) Austritt

e) Streichung

- f) Eintritt in eine andere Partei oder Wählerversammlung
 - g) Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - h) Ausschluß
- (2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Bundesvorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann vom Bundesverband gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Bürgerbewegung pro Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar:
- a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben
 - b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik der Bürgerbewegung pro Deutschland
 - c) der Austritt aus einer Fraktion der Bürgerbewegung pro Deutschland, nachdem der Betreffende als Kandidat der Bürgerbewegung pro Deutschland in eine Körperschaft gewählt worden ist
 - d) die Veruntreuung von Vermögen der Bürgerbewegung pro Deutschland
 - e) die Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst.
- (6) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung der Bürgerbewegung pro Deutschland das nächsthöhere Schiedsgericht anrufen.
- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluß und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluß muß einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.
- (7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 11 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Bürgerbewegung pro Deutschland sind

1. der Bundesverband
2. die Landesverbände
3. die Bezirksverbände
4. die Kreisverbände
5. die Ortsverbände

§ 12 Landesverbände und Bezirksverbände

(1) Die Landesverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Deutschland in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere

Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Bundesverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Bundesverbandes stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(4) Der Landesvorstand kann durch Mehrheitsbeschluß die Bildung von Bezirksverbänden beschließen. Bezirksverbände haben keine eigene Kassenführung. Ihre Vorstände werden wie Kreisvorstände nach § 21 der Satzung gebildet.

§ 13 Kreisverbände und Ortsverbände

(1) Die Kreisverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Deutschland in den Kreisen und Kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland. Der Kreisverband ist die wichtigste organisatorische Einheit der Bürgerbewegung pro Deutschland. Er unterhält eine selbständige Kassenführung. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Kreisverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Bundesverband und mit dem zuständigen Landesverband erfolgen.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Grundlinien, dem Programm oder der Satzung stehen.

(3) Die Kreisgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(4) Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluß die Bildung von Ortsverbänden beschließen. Ortsverbände haben keine eigene Kassenführung. Ihre Vorstände werden wie Kreisvorstände nach § 21 der Satzung gebildet.

D. Organe

§ 14 Bundesorgane

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Bundesversammlung (analog dem Parteitag im Sinne des § 9 Abs. 1 ParteienG)
2. der Bundesvorstand

§ 15 Zusammensetzung der Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Bürgerbewegung pro Deutschland. Sie kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmen, daß in der folgenden Bundesversammlung neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Rechnungsprüfern des Bundesverbandes und den Landesvorsitzenden, die in der Bundesversammlung immer stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:10. Der Anteil der stimmberechtigten Mitglieder, die der Delegierten-Versammlung kraft Amtes angehören, darf gegenüber dem Anteil der gewählten Delegierten nicht größer sein als eins von fünf.

(2) Entscheidet sich die Bundesversammlung für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Bundesvorstand sechs Monate vor der Bundesversammlung festgestellt wird.

(3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl

2. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muß vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Die Bundesversammlung tritt jedes Jahr zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muß sie außerordentlich einberufen werden.

§ 16 Zuständigkeiten der Bundesversammlung

(1) Sie beschließt über die Grundlinien der Politik der Bürgerbewegung pro Deutschland, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstands
- d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 17 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) dem Generalsekretär
- c) dem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- d) dem Bundesschatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu 10 gewählten Beisitzern
- g) dem Bundesgeschäftsführer
- h) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation
- i) dem Vorsitzenden der Studentenorganisation

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

§ 18 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bürgerbewegung pro Deutschland auf der Bundesebene und führt die Beschlüsse der Bundesversammlung durch.
- (2) Die Bürgerbewegung pro Deutschland wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der Bürgerbewegung pro Deutschland angehört.

§ 19 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Kein Organ der Bürgerbewegung pro Deutschland darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bürgerbewegung pro Deutschland haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundesebene für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände, die Kreisverbände sowie die Sonderorganisationen der Bürgerbewegung pro Deutschland auf allen Organisationsebenen haften gegenüber der Bundesebene im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundesebene ergriffen werden. Die Bundesebene kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 20 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

- (1) Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Bürgerbewegung pro Deutschland
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit der Bürgerbewegung pro Deutschland, aller Gebietsverbände sowie der Sonderorganisationen.
- (3) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand den Bundesgeschäftsführer.
- (4) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.
- (5) Er koordiniert und archiviert die von der Bürgerbewegung pro Deutschland herausgegebenen Publikationen und vergibt für jede Publikation eine Kennung.
- (6) Er hat Administrator-Zugang zu allen Internetseiten der Bürgerbewegung pro Deutschland
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 21 Landes- und Kreisverbandsorgane

(1) Für die Landes- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-20 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Für die Landesverbände gilt, daß

- a) die Landesversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Landesversammlung selbständig trifft
- b) ein Landessekretär nicht gewählt wird
- c) bis zu 7 Beisitzer dem Landesvorstand angehören
- d) der Landesvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Landesgeschäftsführer führt

Für die Kreisverbände gilt, daß

- a) oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist
- b) ein Kreissekretär nicht gewählt wird
- c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt
- d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

§ 22 Sonderorganisationen

Auf Beschluß der Bundesversammlung können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Bundesvorstand beschließt:

- a) Jugendorganisation
- b) Studentenorganisation
- c) Arbeitskreise
- d) Satzungskommission
- e) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
- f) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele der Bürgerbewegung pro Deutschland Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Bundesvorstand der Bürgerbewegung pro Deutschland eigene Vorschläge machen.

(2) Die Studentenorganisation wirbt an den Universitäten für die Ziele der Bürgerbewegung pro Deutschland und nimmt an Wahlen für die Gremien der studentischen Selbstverwaltung teil. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 16 bis 35 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Bundesvorstand der Bürgerbewegung pro Deutschland eigene Vorschläge machen.

(3) Der Bundesvorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Bürgerbewegung pro Deutschland in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Die Satzungskommission wird vom Bundesvorstand eingesetzt und vom Stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Bundesvorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Bundessatzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs.

2. Ihr gehören neben dem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(5) Die Programmkommission schreibt das Programm der Bürgerbewegung pro Deutschland fort. Sie besteht aus dem Generalsekretär und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Bundesvorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 23 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet die Bürgerbewegung pro Deutschland, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

(2) Dasselbe gilt für Jugendliche. Mitglieder unter 18 Jahren sind lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei der Wahl von Wahlbewerbern auf Landes- und Bundesebene nicht stimmberechtigt.

§ 24 Ladungen

(1) Die Vorsitzenden haben zu

- a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen
- b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen
- c) Bundes- und Landesversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen

schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.

(4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband abschriftlich Kenntnis zu geben.

(5) Einzuberufen sind

- a) die Vorstände mindestens alle zwei Monate, regelmäßig aber monatlich
- b) die Mitgliederversammlungen mindestens einmal im Jahr
- c) alle Organe innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 25 Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Stimmberechtigung

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 27 Anträge und Personalvorschläge

(1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten:

- a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes
- b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Landesversammlung, dem es bzw. er angehört.
- c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bundesversammlung.
- d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene,
- e) die Arbeitskreise an die Bundesversammlung.

(2) Anträge an die Bundes- oder Landesversammlungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens eine Woche vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren tagen und beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Das schriftliche Verfahren kann per Brief, Telefax oder in elektronischer Weise (z.B. ePost, Telefon- oder Internetkonferenz) erfolgen.

§ 28 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit 3/4-Mehrheit begrenzt werden.

§ 29 Protokollpflicht

- (1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln
- (3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 30 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation der Bürgerbewegung pro Deutschland können durch Beschluß des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

§ 31 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände dem Bundesvorstand über alle für die Arbeit der Bürgerbewegung pro Deutschland wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Bundesvorstand sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 32 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei in Köln.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Bürgerbewegung pro Deutschland sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden der Bürgerbewegung pro Deutschland gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 33 Gründung von Kreis- und Landesverbänden

- (1) Die Gründung der Kreis- und Landesverbände erfolgt durch den Generalsekretär oder durch einen Beauftragten des Generalsekretärs.
- (2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

(3) Die Gründung eines Landesverbandes setzt den Bestand von Kreisverbänden in mindestens einem Viertel der Städte und Kreise des jeweiligen Bundeslandes voraus. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gründung von Landesverbänden in Berlin, Hamburg und Bremen.

§ 34 Eingriffsrechte der Landesverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 35 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Bundesvorstands

- (1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.
- (2) § 34 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Bundesvorstand und Landesverbänden entsprechend.

§ 36 Wahlabreden

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächsthöheren Organisationsstufe zulässig.

F. Wahlordnung

§ 37 Teilnahme an Wahlen

Über die Teilnahme an Wahlen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene entscheidet der Bundesvorstand.

§ 38 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

Bei allen übrigen Wahlen kann in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt werden.

Für die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer kann offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Bürgerbewegung pro Deutschland sein.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen. Enthaltungen sind möglich.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, daß die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt.

c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

(6) Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

(7) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.

(8) Für Stichwahlen gilt Abs. 7 entsprechend und folgendes:

a) Erzielt kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 von 100 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dasselbe gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

b) Entfällt auf mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Die Anfechtung interner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von zwei weiteren Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen.

(10) Über die Anfechtung von Wahlen der Bundesversammlung oder des Bundesvorstandes entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar.

(11) Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(12) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Bundesvorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Der Vorstand muß aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Präsidenten der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.

(13) Der Bundesvorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

- (14) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neugewählte Mitglieder der Vorstände sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.
- (15) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.
- (16) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Verbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.
- (17) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.
- (18) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Bürgerbewegung pro Deutschland ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, der sie beschäftigt.
- (19) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 42 Abs. 2 verfügt, muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 39 Allgemeine Wahlen

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Bürgerbewegung pro Deutschland mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für andere Wahlen als Europa- und Bundestagswahlen unmittelbar nur insoweit, als sie geltendem Landesrecht nicht widersprechen. In allen anderen Fällen sind die widersprechenden Bestimmungen durch Beschluß der Landesversammlung durch Bestimmungen im Sinne des § 38 zu ersetzen. Diese Ersetzung hat Satzungscharakter und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen über die Bundesversammlung entsprechend. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen der Satzung der Bürgerbewegung pro Deutschland entsprechend.
- (4) Die Landesversammlung zur Bundestagswahl stellt die Landesliste für die Bundestagswahl auf.
- (5) Die Landesversammlung zur Landtagswahl stellt die Kandidatenliste für die Landtagswahl auf.
- (6) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen sowie die Wahl der Direktkandidaten in den Wahlkreisen bei Landtags- und Bundestagswahlen erfolgt durch die Kreismitgliederversammlungen.

(7) An der Wahl von Bewerbern könne sich nur Personen beteiligen, die laut Gesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(8) Als Wahlbewerber kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Bürgerbewegung pro Deutschland ist.

§ 40 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht ggf. nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(2) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerber für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 38 dieser Satzung.

(3) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einladungsfristen des § 24 dieser Satzung.

(4) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im übrigen gilt § 25 dieser Satzung.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze gehen den Bestimmungen dieser Satzung im Kollisionsfall vor und gelten dann unmittelbar, wenn das Schiedsgericht dies feststellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts E. dieser Satzung.

G. Ordnungsmaßnahmen

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Bürgerbewegung pro Deutschland oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung,

b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände

c) Amtsenthebung von Organen

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der entsprechenden Landes- oder Bundesversammlung bestätigt werden.

Der Bundesvorstand muß von durch Landesvorstände verfügten Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 42 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

a) die Grundsätze oder die Ordnung der Bürgerbewegung pro Deutschland mißachten

b) gegen die politische Zielsetzung der Bürgerbewegung pro Deutschland handeln können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung,

- b) Amtsenthebung
- c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Bundesvorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.
- (8) Ämter von Mitgliedern, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ein Strafverfahren eröffnet wurde, ruhen für die Dauer des Verfahrens auf Beschluß des zuständigen Vorstands. Ausnahmen können vom Bundesvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds beschlossen werden.

H. Sonstiges

§ 43 Finanzwesen

Die finanziellen Belange der Bürgerbewegung pro Deutschland regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Deutschland ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muß.

§ 44 Schiedsgericht

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes der Bürgerbewegung pro Deutschland regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Deutschland ist.

§ 45 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen reibungslosen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Bundesgeschäftsstelle ist in Köln. Die Landesgeschäftsstellen werden von den Landesvorständen bei Gründung der Landesverbände bestimmt.
- (3) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhalten Vergütungen nach Festsetzung durch den Bundesvorstand. Alle übrigen Mitglieder können Auslagen- und Aufwandserstattung nach Beschluß des zuständigen Vorstands erhalten. Ansonsten ist die Arbeit für die Bürgerbewegung pro Deutschland ehrenamtlich.

§ 46 Auflösung

- (1) Die Bundesversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Bürgerbewegung pro Deutschland oder die Verschmelzung mit einer

anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluß über die Auflösung der Bürgerbewegung pro Deutschland sind alle ordentlichen Mitglieder vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächsthöheren Gebietsverband über. Bei Auflösung der Bürgerbewegung pro Deutschland geht das Vermögen an die Bürgerbewegung pro Köln e.V. über.

(4) Liquidatoren sind der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister.

Die Satzung tritt in der am 18. November 2006 beschlossenen Fassung am 1. Januar 2007 in Kraft.

S01

www.pro-deutschland.net

gen gepredigt oder eingesetzt wird. Die Bürgerbewegung pro Deutschland fordert ein Verbot aller politischen Vereinigungen, die das Gewaltmonopol des Staates mißachten.



Ausländerpolitik

Deutschland darf kein Einwanderungsland werden. Die Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt erfordert nicht mehr Zuwanderung, sondern mehr Bildung. Die Politik muß endlich bereit sein, aus dem Scheitern der „multikulturellen Gesellschaft“ Konsequenzen zu ziehen. Die Bürgerbewegung pro Deutschland fordert denjenigen Teil der in Deutschland lebenden Ausländer, der unser Land als seine Heimat ansieht und hier auf Dauer leben möchte, dazu auf, die deutsche Sprache zu erlernen und die Kultur unseres Landes zu achten. Pro Deutschland fordert außerdem Toleranz und Achtung gegenüber denjenigen Ausländern, die als Gäste auf Zeit bei uns arbeiten, sowie eine Trennung in Freundschaft von jenen, die hartnäckig integrationsunwillig oder -unfähig sind und/oder unsere Sozialsysteme dauerhaft ausnutzen.

Ausländische Straftäter, die das deutsche Gastrecht mißbrauchen, gehören nach Verbüßung ihrer Strafe unverzüglich abgeschoben. Ihnen soll die erneute Einreise nach Deutschland lebenslang verweigert werden.

Vereinigungen von religiösen Fanatikern, die das deutsche Grundgesetz mißachten, gehören verboten und aufgelöst. Islamistische Haßprediger müssen unverzüglich aus Deutschland ausgewiesen werden.

Die Asylverfahren müssen gestrafft werden. Rechtsgültige Abschiebungs-Verfügungen gegen Scheinasylanten müssen – wie international üblich – unverzüglich umgesetzt werden.

B0002

INFO-GUTSCHEIN

Bitte lassen Sie mir zukünftig weitere Infos zukommen!

(Bitte deutlich schreiben!)

Vor- und Zuname

Straße und Haus-Nr. oder Postfach

PLZ und Wohnort

Telefon

Bestellschein ausschneiden und einsenden an:

pro Deutschland, Postfach 301010, 50780 Köln

☎ 02 21 / 420 11 08, ✉ info@pro-deutschland.net



Wir über uns:

Mit der Bürgerbewegung pro Deutschland stellt sich Ihnen eine freiheitliche Alternative zu den alten politischen Kräften vor. Die Unzufriedenheit im Volke wächst. Längst sind es die meisten Deutschen leid, von der Politik an der Nase herumgeführt zu werden. Millionenfache Arbeitslosigkeit, immense Staatsverschuldung, hohe Kriminalität und arrogante Entscheidungen wider den Volkswillen – als Beispiel sei die Rechtschreibreform genannt – haben Unmut im Volke hervorgerufen.

Vor allem die multikulturelle Politik der Altparteien fordert unseren Widerspruch heraus. Zur Entscheidung steht, ob die Zukunft der Menschheit den multinationalen Konzernen gehört, die regionale Kulturen einebnen und den einzelnen zu einem kleinen Rad in ihrem gewaltigen ökonomistischen Getriebe herabdegradieren, oder den Völkern, die über Nationalstaaten handlungsfähig werden und die demokratische Teilhabe des Individuums an seinem Schicksal erst ermöglichen. Die Altparteien haben sich für die Interessen der Globalisierer entschieden. Sie wollen Deutschland in der Europäischen Union auflösen. Die einst stabile deutsche Währung haben sie bereits aufgegeben. Nach Grünen, FDP und Sozialdemokraten haben jetzt auch die Unionsparteien Deutschland zum Einwanderungsland erklärt. Gegen diese Parteien muß das Volk seine Interessen selbst vertreten. Gegenöffentlichkeit, organisierte Opposition, ein „Aufstand der Vernunft“ ist angesagt!

Unruhe ist heute die erste Bürgerpflicht! Bitte machen Sie mit, steigen Sie ein in eine neue Politik für Deutschland! Nur gemeinsam haben wir eine Chance, politische Veränderungen durchzusetzen!

Bürgerbewegung pro Deutschland



Programm Präambel

Die Bürgerbewegung pro Deutschland versteht sich als politische Vereinigung von Menschen, die den abendländischen Charakter Deutschlands bewahren wollen. Sie bekennt sich zu den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

www.pro-deutschland.net

www.pro-deutschland.net

www.pro-deutschland.net



Mensch und Staat

Die Bürgerbewegung pro Deutschland macht sich stark für die Freiheit des Bürgers von staatlicher Bevormundung. Sie fordert eine wirksame Eindämmung des Mißbrauchs staatlicher Gewalt durch Interessengruppen, die immer wieder erfolgreich ihre partikularen Belange gegen die Belange der Mehrheit des Volkes durchgesetzt haben. Dafür ist die Transparenz politischer Entscheidungsprozesse eine wesentliche Voraussetzung. Die Beratung und Regelung der öffentlichen Angelegenheiten darf nicht exklusiven Macht-Zirkeln vorbehalten bleiben. Sie muß vielmehr öffentlich in den dafür vorgesehenen staatlichen Institutionen erfolgen.

Die Bürgerbewegung pro Deutschland bekennt sich zur Bundesrepublik Deutschland als dem demokratisch verfaßten Nationalstaat der Deutschen. Sie setzt sich ein für die Erneuerung des Staates vom Haupt bis zu den Gliedern. Deshalb sind ihre Mitglieder bereit, in den Parlamenten und in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung Verantwortung zu übernehmen.



Gewaltenteilung

Die Trennung der drei Gewalten – Gesetzgebung (Parlamente), Rechtsprechung (Gerichte) und Ausführung (Verwaltung, Polizei) – ist Grundlage des demokratischen Rechtsstaates. Sie wird in Deutschland immer mehr durch den um sich greifenden Parteienfilz ausgehöhlt. Immer öfter werden Gerichts- und Polizeipräsidenten sowie Verwaltungsbeamte nicht nach ihrer fachlichen Qualifikation, sondern nach ihrem Parteibuch ausgesucht.

Die Bürgerbewegung pro Deutschland fordert das Ende der Parteibuchwirtschaft! Wer die Gewaltenteilung aushöhlt, legt Hand an die Fundamente des demokratischen Rechtsstaates. Er muß in die Schranken verwiesen werden!



Demokratie

Die Bürgerbewegung pro Deutschland bekennt sich zu Demokratie und Meinungsfreiheit. In politischen Auseinandersetzungen müssen auch unbequeme Ansichten geduldet werden. Die Chancengleichheit aller Teilnehmer des politischen Wettbewerbes muß gewährleistet sein. Es gilt, insbesondere auf kommunaler Ebene die Bürgerinnen und Bürger nachhaltiger in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Politik muß deshalb öffentlich durchschaubar und politische Teilhabe für jedermann muß möglich gemacht werden.



Soziale Gerechtigkeit

Die Bürgerbewegung pro Deutschland fordert die Wiederherstellung der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Sie erteilt der Idee des globalisierten Arbeitsmarktes eine Absage. Während die alten politischen Kräfte den Globalisierungskonzernen ständig nachgeben, Arbeitsplätze exportieren, dabei gleichzeitig Arbeitssuchende importieren

www.pro-deutschland.net

und so das Lohn- und Beschäftigungsniveau in Deutschland nach unten drücken, fordert pro Deutschland die Politik zur Zurückweisung der Machtansprüche der multinationalen Unternehmen und insbesondere der Großbanken und Versicherungskonzerne auf.

Wer wirtschaftliche Veränderungen will, muß deren Gewinner und Verlierer offen und ehrlich benennen. Wer, wie viele Politiker, behauptet, seine Wirtschaftspolitik würde nur Gewinner und keine Verlierer kennen, versucht offensichtlich, die Öffentlichkeit hinter Licht zu führen. Pro Deutschland will die Multis und die Geldkonzerne schwächen, aber die Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie die kleinen Gewerbetreibenden und die mittelständischen Unternehmen stärken.



Familie

Deutschland muß wieder ein familien- und kinderfreundliches Land werden. Jungen Eltern muß die Möglichkeit gegeben werden, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Bezahlbare Plätze in Kindergärten und Kindertagesstätten sind dafür eine wesentliche Voraussetzung. Die Familie muß weiterhin gegenüber anderen Lebensgemeinschaften und gegenüber den Ein-Personen-Haushalten privilegiert bleiben.

Pro Deutschland tritt ein für den Schutz des ungeborenen Lebens. Kinder müssen die Möglichkeit haben, insbesondere in den drei ersten Lebensjahren in der Obhut ihrer Familie aufzuwachsen.



Bildung

Die deutsche Wirtschaftskraft beruht auf Bildung und Ausbildung. Deutschland kann es sich als ein rohstoffarmes Land nicht leisten, bei der schulischen, universitären und beruflichen Ausbildung seiner jungen Generation gegenüber anderen Ländern in der Leistung abzufallen.

Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse insbesondere eines erheblichen Teils der Grund- und Hauptschüler behindern heute an vielen Schulen den Unterricht. Schüler, die wenig oder gar kein deutsch sprechen, müssen deshalb in muttersprachlichen Klassen zusammengefaßt und aus dem deutschsprachigen Regel-Unterricht herausgenommen werden.

Pro Deutschland bezieht Stellung für die Schaffung von Elite-Universitäten. Die Begabten-Förderung muß ausgebaut werden.



Renten

Die ältere Generation hat Deutschland nach dem Krieg wieder aufgebaut und mit ihrer Lebensleistung die Grundlagen für den Wohlstand der Jüngeren gelegt. Sie verdient es nicht, von der Politik als lästiger Bittsteller behandelt und finanziell ausgeblutet zu werden. Längst haben die Rentner einen erheblichen Teil ihrer Kaufkraft eingebüßt.

www.pro-deutschland.net

Sie werden um die Früchte ihrer jahrzehntelangen Zahlungen in die Rentenkassen betrogen. Dieser breit angelegte Volksbetrug muß ein Ende haben! Die Verantwortlichen sind politisch zur Rechenschaft zu ziehen!



Gesundheit

Der massenweise Mißbrauch des deutschen Gesundheitssystems muß endlich gestoppt werden. Während Millionen ehrliche Beitrags-Zahler immer öfter für ärztliche Leistungen und Medikamente selbst zur Kasse gebeten werden, ist dem Chipkarten-Mißbrauch immer noch kein wirksamer Riegel vorgeschoben worden. Zudem hat die Politik eine Reihe von internationalen Verträgen geschlossen, die für die deutschen Kassen einseitig wirtschaftlich nachteilig sind. Dadurch entstehen den deutschen Versicherten Jahr für Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Diese Verträge sind zu kündigen oder so neu zu fassen, daß ein ausgeglichener Transfer wirtschaftlicher Leistungen zwischen den deutschen und den ausländischen Kassen zustande kommt.



Kriminalität

Polizei und Justiz müssen im Umgang mit Kriminellen endlich die Samthandschuhe ausziehen. Dafür brauchen sie Rückhalt aus der Politik. Die Bürgerbewegung pro Deutschland fordert: Opferschutz vor Täterschutz!

Straftäter, die Wohnungseinbrüche, Diebstähle oder Raubdelikte begangen haben, müssen mit der vollen Härte des Gesetzes konfrontiert und nicht, wie heute üblich, erst nach einer sehr großen Zahl von nachgewiesenen Delikten zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Das berechnete Interesse der gesetzestreuenden Bürgerinnen und Bürger am Schutz vor Gewalt- und Eigentumsdelikten ist der Bürgerbewegung pro Deutschland wichtiger als das unberechtigte Interesse der Täter, möglichst lange auf freiem Fuß zu bleiben, um weitere Straftaten begehen zu können.

Gefängnisse dürfen nicht zu Erholungsheimen umfunktioniert werden. Strafgefangene sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Arbeit herangezogen werden, um einen Beitrag zur Finanzierung ihrer Haft zu leisten.

Sexualstraftäter und insbesondere Kinderschänder sollen nicht mehr – wie heute üblich – nach einer kurzen Haftstrafe mit anschließender psychiatrischer Behandlung erneut auf die Öffentlichkeit losgelassen werden.



Extremismus

Die Bürgerbewegung pro Deutschland erteilt jeder Form von politischem Extremismus eine scharfe Absage. Die Teilnahme am politischen Wettbewerb in Deutschland setzt die Anerkennung der Werte des Grundgesetzes voraus. Das Recht auf freie Meinungsäußerung stößt dort an eine Grenze, wo Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzungen

www.pro-deutschland.net